

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 14.3.1974 gegründete Verein trägt den Namen „Sportvereinigung Nord-West Rostock von 1974 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rostock und ist ins Vereinsregister unter der Nr. 567 eingetragen. Der Verein ist aus der BSG Schiffselektronik Rostock hervorgegangen, fühlt sich den Traditionen der BSG verpflichtet und übernimmt deren Rechtsnachfolge.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Ausübung des Breitensports. Dieser Zweck wird durch Förderung und Ausübung des Breitensports verwirklicht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Dem Verein zufließende Mittel werden nicht als Gewinnanteile vergeben. Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergünstigungen für Personen durch den Verein und zweckfremde Ausgaben sind nicht zulässig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Alle Rechte werden unabhängig von weltanschaulicher, religiöser Auffassung bzw. Volks- und Rassenzugehörigkeit gewährt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung (Sektion) gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren)
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Einspruch gegen eine Ablehnung muss auf der Mitgliederversammlung erhoben werden. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

- (5) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) gegen die Satzung verstoßen wurde
 - b) erheblich die Interessen des Vereins verletzt wurden
 - c) Zahlungsrückstände von mindestens 3 Monaten vorliegen
 - d) unehrenhafte Handlungen vorliegen
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen schriftlich und innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht,

- (1) im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) an Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen.
- (3) die Organe des Vereins zu wählen, sofern das 18. Lebensjahr abgeschlossen wurde. Ausgenommen die Wahl des Jugendwarts. Der Jugendwart wird auf der Grundlage der Jugendordnung gewählt.
- (4) für die Wahl der Organe zu kandidieren, sofern das 18. Lebensjahr erreicht wurde.

§ 6 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- (1) sich entsprechend der Satzung und Ordnungen des Vereins zu verhalten
- (2) die beschlossenen Beiträge zu entrichten

§ 7 Organe

die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beschwerdeausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassungen über Anträge und Berufungen
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin muss 30 Tage vorher bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt öffentlich.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens 30 erwachsenen Mitgliedern einberufen werden. Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen vom Vorstand zu behandeln und bei Zustimmung durch den Vorstand innerhalb von 30 Tagen zu realisieren.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern 2/3 Mehrheit. Geheime Abstimmungen können auf Antrag von mindestens 10 erwachsenen Mitgliedern erfolgen.
- (5) Antragsberechtigt sind erwachsenen Mitglieder und der Vorstand.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen, andere Anträge mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Für die Behandlung direkter Anträge muss eine 2/3 Mehrheit vorliegen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) sowie Nachfolgekandidaten2 Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Die Vertretung gerichtlich und außergerichtlich ist wie folgt geregelt: entweder der Vorsitzende allein oder jeweils 2 Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Vertretungsvollmacht ist insofern beschränkt, als dass Rechtsgeschäfte über 511,29€ der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
- (6) Der Vorstand wird alle 4 Jahre gewählt. Falls kein Vorstand rechtzeitig gewählt wird, bleibt der alte Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Der Vorstand kann, entsprechend der finanziellen Lage, eine hauptamtliche Geschäftsführung einsetzen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfer dürfen keine Wahlfunktion im Vorstand haben.
- (2) Für die Dauer einer Wahlperiode (4 Jahre) können bis zu 3 Kassenprüfer gewählt werden.
- (3) Sind keine Kassenprüfer wählbar, muss mindestens einmal jährlich eine Prüfung durch einen staatlich zugelassenen Prüfer erfolgen.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen mit besonderen Verdiensten können Ehrenmitglieder auf Lebenszeit werden. Voraussetzung ist die 2/3 Beschlussmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

§ 12 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die für 4 Jahre gewählt werden und auf Antrag zusammentreten.

- (2) Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied und jeder Nutzer von Veranstaltungen und Anlagen des Vereins.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Fälligkeit und Zahlweise regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den StadtSportbund Rostock e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung in der ursprünglich vorliegenden Form ist am 27. September 2010 von den Mitgliedern des SV Nord West Rostock von 1974 e.V. beschlossen worden.
- (2) Satzungsänderungen sind am 01.04.2019 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden.
- (3) Weitere Satzungsänderungen sind in der Wahlversammlung am 22.09.2022 beschlossen worden.

Rostock, den 28.09.2022